

Hinweis:

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.

GBK

Aktenzeichen: GBK-24-02-1#4

Formblatt für die Übermittlung von Stellungnahmen

Unternehmen / Verband / Behörde / Sonstige: (Pflichtfeld)

Verbraucherzentrale Bundesverband

Marktrolle: Verband

Kontaktdaten*:

Nachname:

Vorname:

Kürzel:

E-Mail:

Telefon:

* Kontaktdaten werden bei Veröffentlichung der Konsultationsbeiträge **nicht** mitveröffentlicht.
Sie dienen ausschließlich eventueller Rückfragen durch die Große Beschlusskammer.

Weiter auf dem nächsten Tabellenblatt >>

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.
 Sofern nicht der komplette Text dargestellt werden kann, verwenden Sie bitte die nächste Zeile für Ihre Eingabe.

Konsultationsbeitrag: Aktenzeichen: GBK-24-02-1#4 -

Nr.	Abschnitt (Pflichtfeld) !	Thema	Stellungnahme
1	4. Grundsätzliche Überlegungen zur	- 0	<p>Im Bereich Strom nehmen immer mehr Verbraucher:innen aktiv an der Energiewende teil. Beispielsweise installieren und nutzen sie Photovoltaikanlagen, Wärmepumpen und Elektrofahrzeuge. Dabei sind sie auf einen schnellen und reibungslosen Anschluss der Anlagen und Geräte durch den örtlichen Verteilnetzbetreiber angewiesen. Dieser wiederum ist mit stark ansteigenden Anschlussanfragen und einem zunehmend stark ausgelasteten Stromnetz konfrontiert. In diesem Umfeld stellt die Versorgungsqualität für viele Verbraucher:innen nur einen Aspekt von Qualität eines Verteilnetzbetreibers dar. Der vzbv begrüßt daher, dass die BNetzA beabsichtigt, in Zukunft auch die „Energiewendekompetenz“ der Netzbetreiber im Qualitätselement abzubilden. Die Indikatoren sollten dabei die Effizienz und Qualität der Netzbetreiber anreizen. Insbesondere die Leistungserbringung gegenüber den privaten Haushalten sollte verbessert werden. Die Ausweitung von Transparenz ist ein erster richtiger Schritt.[1] Allerdings sollten die Indikatoren analog zum bisherigen Qualitätselement unbedingt mit einem Bonus-Malus-System angereizt werden, damit sie eine Lenkungswirkung entfalten. Somit würden die Netzbetreiber angereizt werden, ein hohes Maß an Servicequalität und Energiewendeorientierung bereitzustellen. VZBV-Forderung: Der vzbv fordert, die Qualitätsregulierung ambitioniert weiterzuentwickeln. [1] Frage aus Eckpunktepapier: Teilen Sie die Aussagen zur Ausweitung der Transparenz?</p>

2	4. Grundsätzliche Überlegungen zur	- 0	<p>Bisher können Stromverteilnetzbetreiber mit weniger als 30.000 Kund:innen das vereinfachte Verfahren nach § 24 Anreizregulierungsverordnung (ARegV) nutzen. Diese Verteilnetzbetreiber sind bislang von Datenlieferungen zur Qualitätsregulierung befreit. Die BNetzA beabsichtigt den Adressatenkreis der Qualitätsregulierung auszuweiten. Dies solle mindestens für die Netzzuverlässigkeit, die Aspekte der Energiewendekompetenz im Rahmen der Netzleistungsfähigkeit und für die Netzservicequalität gelten, da sich alle Netzbetreiber den Herausforderungen der Energiewende gleichermaßen stellen müssten. Der vzbv begrüßt die Ausweitung des Adressatenkreises der Qualitätsregulierung.[1] Aktuell wird laut BNetzA für rund 200 Verteilnetzbetreiber, die rund 85 Prozent der Letztverbraucher:innen im Bundesgebiet versorgen, regelmäßig ein Qualitätselement bestimmt. Der vzbv teilt die Einschätzung der BNetzA, dass sich alle Netzbetreibern den Herausforderungen der Energiewende gleichermaßen stellen sollten. Grundsätzlich sollte das vereinfachte Verfahren für die Qualitätsregulierung daher abgeschafft werden. Mindestens sollte die Zugangsgrenze des vereinfachten Verfahrens auf 10.000 Kund:innen herabgesetzt werden.[2] Dadurch würde für zusätzlich in etwa 280 Verteilnetzbetreiber ein Qualitätselement bestimmt werden.[3] VZBV-Forderung: Der vzbv fordert, das vereinfachte Verfahren für die Qualitätsregulierung abzuschaffen. [1] vgl. Frage aus Eckpunktepapier: Teilen Sie die Aussagen zur Ausweitung des Adressatenkreises? [2] vgl. Frage aus Eckpunktepapier: Welche Abgrenzung hinsichtlich des Adressatenkreises würden Sie vornehmen? [3] Laut Monitoringbericht 2023 hatten 283 Verteilnetzbetreiber zwischen 10.001 und 30.000 Kund:innen. vgl. BNetzA, 2023: Monitoringbericht 2023, https://data.bundesnetzagentur.de/Bundesnetzagentur/SharedDocs/Mediathek/Monitoringberichte/MonitoringberichtEnergie2023.pdf, aufgerufen 14.11.2024.</p>
---	------------------------------------	-----	---

3	6.3. Netzleistungsfähigkeit	-	0	<p>Im Zuge der Energiewende steigen die Anschlusszahlen insbesondere von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG aber auch von Ladeparks, Großwärmepumpen und Elektrolyseuren stark an. Um die ansteigende Anzahl an Netzanschlüssen umzusetzen, müssen die Netzbetreiber laut BNetzA ihre internen Abläufe und ihre IT-Infrastruktur umstellen. Die Anzahl oder die Dauer der Netzanschlüsse könne daher ein Indiz für eine hohe Energiewendekompetenz darstellen. Laut BNetzA sind nicht alle Netzanschlüsse miteinander vergleichbar. Um eine Vergleichbarkeit der Netzanschlüsse sicherzustellen, sollen fünf Kategorien gebildet werden. Drei Kategorien für Erneuerbare-Energien-Anlagen je nach Spannungsebene, eine Kategorie für steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG und eine Kategorie für große Verbraucher wie Großwärmepumpen, Ladeparks und Elektrolyseure. Für jede dieser Kategorien sollen jeweils drei Kennzahlen gebildet werden, zum einen das Verhältnis der Neuanschlüsse zur Gesamtzahl der angeschlossenen Anlagen, zum zweiten das Verhältnis der Gesamtleistung aller Neuanschlüsse zur Gesamtleistung aller angeschlossenen Anlagen und zum Dritten die durchschnittliche Anschlusszeit. Der vzbv begrüßt die Erhebung von Kennzahlen zur Beschleunigung von Netzanschlüssen, weil damit mehr Kosteneffizienz erreichbar wäre.[1] Bei der genauen Ausgestaltung der Kennzahlen sollte darauf geachtet werden, dass der Anschluss von elektrischen Anlagen privater Haushalte gegenüber anderen Anlagen nicht benachteiligt wird. VZBV-Forderung: Der vzbv fordert, den schnellen und reibungslosen Anschluss elektrischer Anlagen anzureizen. Dabei sollten Anlagen privater Haushalte gegenüber anderen Anlagen nicht benachteiligt werden. [1] vgl. Frage aus Eckpunktepapier: Eignen sich die vorgeschlagenen Kennzahlen, um die möglichst schnelle Herstellung möglichst vieler Netzanschlüsse innerhalb der gebildeten Kategorien anzureizen?</p>
4	6.3. Netzleistungsfähigkeit	-	0	<p>Ein wesentliches Hemmnis bei der Transformation der Energienetze aufgrund der Energiewende sind laut BNetzA unternehmensindividuelle Lösungen einzelner Netzbetreiber. Daher strebt die BNetzA eine möglichst weitgehende Standardisierung an. Ein bisher diskutierter Indikator sei die Kooperationsanzahl zwischen Netzbetreibern gewesen. Weiterhin bestünde Energiewendekompetenz auch darin, dass Netzbetreiber Prozesse wie die Standardisierung oder Modularisierung mit dem Ziel aktiv vorantreiben, die Energiewendekompetenz aller Netzbetreiber zu verbessern. Der vzbv teilt die Einschätzungen der BNetzA. In einem ersten Schritt sollte erwogen werden ein höheres Maß an Standardisierung durch Vorgaben des Gesetzgebers oder der BNetzA zu erreichen. Zusätzlich ist die Entwicklung von Indikatoren, die Standardisierung und Modularisierung messen sinnvoll.[1] VZBV-Forderung: Der vzbv fordert, Indikatoren für die Standardisierung und Modularisierung zu entwickeln. [1] vgl. Frage aus Eckpunktepapier: Welche Ansätze sehen Sie als sinnvoll und praktikabel an, um die Standardisierungs- und Modularisierungsprozesse in der Netzbranche anzureizen?</p>

5	6.4. Netzservicequalität	- 0	<p>Die BNetzA erwägt, die Servicequalität in der Qualitätsregulierung neu einzuführen. Allerdings sieht die BNetzA dabei allenfalls Handlungsbedarf bei der Schaffung von mehr Transparenz und Vergleichbarkeit durch die Veröffentlichung entsprechender Daten. Eine Setzung zusätzlicher Anreize sei nicht notwendig, da im Bereich des Verhältnisses zwischen Netzbetreiber und Kund:innen schon zahlreiche gesetzliche Vorgaben bestünden, um die Netzservicequalität zu fördern. Die BNetzA verweist dabei beispielsweise auf die nach § 14e EnWG einzurichtende gemeinsame Internetplattform, die Veröffentlichungspflichten nach § 23c EnWG oder die aktuell geplante unverbindliche Netzanschlussauskunft. Die von der BNetzA erwähnten gesetzlichen Regelungen sollten die Netzservicequalität erhöhen. Allerdings wird die Umsetzung der kürzlich verabschiedeten gesetzlichen Regelungen etwas Zeit in Anspruch nehmen. Zudem ist die Standardisierung und Digitalisierung von Netzanschlussverfahren gesetzlich noch nicht vollumfänglich vorgegeben.[1] Weiterhin führen nach Ansicht des vzbv gesetzliche Vorgaben nicht zwingend zu einer fristgerechten Umsetzung bei den Netzbetreibern. Daher sollten Indikatoren entwickelt werden, welche die Umsetzung der Netzservicequalität anreizen. Beispielsweise könnten die Realisierungsgeschwindigkeit eines Stromzählerwechsels oder die Reaktionszeit auf Verbraucheranfragen verwendet werden.[2] VZBV-Forderung: Der vzbv fordert, eine hohe Netzservicequalität anzureizen. [1] vgl. Frage aus Eckpunktepapier: Stimmen Sie der Sichtweise zu, dass die derzeitigen gesetzlichen Regelungen die Netzservicequalität vollständig abbilden? [2] vgl. Frage aus Eckpunktepapier: Gibt es weitere Anknüpfungspunkte für die Bewertung der Netzservicequalität eines Netzbetreibers?</p>
6		!	
7		!	
8		!	